


Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V.

XXVII. Kölner Symposium



**Haftungsfalle „Passivlegitimation“
Viele Behandelnde – alles Beklagte?**

Stationäre Konzern- und Kooperationsstrukturen

Samstag, 14. November 2015 – Dr. Ralf Clement

Haftungssubjekte

- Grundstruktur

Konzern- und Trägerstrukturen

- Trägerstrukturen
- Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsprozesse
 - z. B. Verschmelzung von Krankenhausträgergesellschaften
 - z. B. (Organisations-)Privatisierung u. Verbundgründung

Einzelfragen

- Verfahren vor der Gutachterkommission
- Honorarbelegabteilung
- Ambulante Behandlung im KH

Haftungssubjekte - Grundstruktur

Haftung der Krankenhausträgersgesellschaft und Zurechnung:

	Vertrag	Delikt
Trägersgesellschaft	§280 Abs. 1 BGB	§ 823 BGB
Geschäftsführung	§§ 31, 89 BGB Organisationsverschulden	§§ 31, 89 BGB Organisationsverschulden
Chefarzt	§ 278 BGB Organisations- und Behandlerverschulden	§ 831 BGB Organisations- und Behandlerverschulden
Ober- bzw. Facharzt	§ 278 BGB Behandlerverschulden	§ 831 BGB Behandlerverschulden
Assistenzarzt	§ 278 BGB Behandlerverschulden	§ 831 BGB Behandlerverschulden

Die beteiligten natürlichen Personen haften entsprechend ihrem Verschulden aus Delikt.

Haftungssubjekte - Grundstruktur



Aus Krankenhausträgersicht sprechen wesentliche Argumente gegen eine unmittelbare Einbindung der beteiligten natürlichen Personen in den Haftpflichtprozess:

- Eine umfassende Erarbeitung und Würdigung des gesamten Sachverhalts und die Zurechnung sowohl von Organisations- als auch Behandlungsfehlern aller an der stationären Behandlung beteiligter ist im Rahmen der vertraglichen Haftung über §§ 31, 89, 278 BGB sicher gestellt.
- Eine Anspruchssicherung auch gegenüber den beteiligten natürlichen Personen ist i. d. R. wegen der größeren Solvenz der Trägergesellschaft und der einheitlichen Haftpflichtversicherung nicht erforderlich.
- Die formell unterschiedliche Beweiskraft im Hinblick auf informatorische Anhörung, Parteieinvernahme und Zeugenbeweis spielen in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle.
- Die unmittelbare Einbindung behandelnder Ärzte im Prozess kann bei Vergleichsverhandlungen hinderlich sein.

Haftungssubjekte

- Grundstruktur

Konzern- und Trägerstrukturen

- Trägerstrukturen
- Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsprozesse
 - z. B. Verschmelzung von Krankenhausträgergesellschaften
 - z. B. (Organisations-)Privatisierung u. Verbundgründung

Einzelfragen

- Verfahren vor der Gutachterkommission
- Honorarbelegabteilung
- Ambulante Behandlung im KH

Konzern- und Trägerstrukturen

Klinikverbund Südwest GmbH

Kreiskliniken Böblingen gGmbH



Klinikum
Sindelfingen - Böblingen



Krankenhaus
Herrenberg



Krankenhaus
Leonberg



Kreisklinikum
Calw - Nagold

Gesundheitszentrum am Klinikum
Sindelfingen Böblingen gGmbH

GZ an den Kreiskliniken
Böblingen gGmbH

GZ am Kreisklinikum
Calw-Nagold gGmbH
MVZ Nagold

GZ am Kreisklinikum
Calw-Nagold gGmbH
MVZ Bad Wildbad



MVZ
Sindelfingen



MVZ
Böblingen



MVZ
Herrenberg



MVZ Nagold



MVZ
Bad Wildbad

Konzern- und Trägerstrukturen

Klinikverbund Südwest GmbH

Kreiskliniken Böblingen gGmbH



Klinikum
Sindelfingen - Böblingen



Krankenhaus
Herrenberg



Krankenhaus
Leonberg



Kreisklinikum
Calw - Nagold

Gesundheitszentrum am Klinikum
Sindelfingen Böblingen gGmbH

GZ an den Kreiskliniken
Böblingen gGmbH

GZ am Kreisklinikum
Calw-Nagold gGmbH
MVZ Nagold

GZ am Kreisklinikum
Calw-Nagold gGmbH
MVZ Bad Wildbad



MVZ
Sindelfingen



MVZ
Böblingen



MVZ
Herrenberg



MVZ Nagold



MVZ
Bad Wildbad

Wird die falsche Gesellschaft verklagt, droht ggf. ein Verjährungs- und Prozesskostenrisiko.

- Eine Änderung in der Person der Prozessparteien ist zunächst eine Klageänderung i. S. v. § 263 ZPO; die erforderliche Sachdienlichkeit ist in diesen Fällen i. d. R. schon im Hinblick auf die Konzernverbundenheit gegeben.
- Allerdings ist in diesen Fällen häufig die Berichtigung einer falschen Parteibezeichnung durch Auslegung des Klagevortrags in Betracht zu ziehen.
 - Verklagen eines *anderen* im Konzern verbundenen Unternehmens statt des erkennbar gemeinten.

„Bei der Auslegung der Parteibezeichnung ist der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich Anlagen zu berücksichtigen. Wird daraus unzweifelhaft deutlich, welche Partei wirklich gemeint ist, so steht der entsprechenden Auslegung auch nicht entgegen, dass der Kläger irrtümlich die Bezeichnung einer tatsächlich existierenden, am materiellen Rechtsverhältnis nicht beteiligten Person gewählt hat“ (BGH, Urt v. 27.11.2007 - X ZR 144/06, zitiert nach juris (LS)).

- Verklagen des Krankenhauses statt der als Träger fungierenden Stiftung.

„Ergibt sich in einem Kündigungsschutzprozess aus den gesamten erkennbaren Umständen, etwa aus dem der Klageschrift beigefügten Kündigungsschreiben, wer als beklagte Partei gemeint ist, ist die Berichtigung des Rubrums regelmäßig möglich“ (vgl. BAG, Urt. v. 28.08.2008 - 2 AZR 279/07, zitiert nach juris (LS)).

Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsprozesse



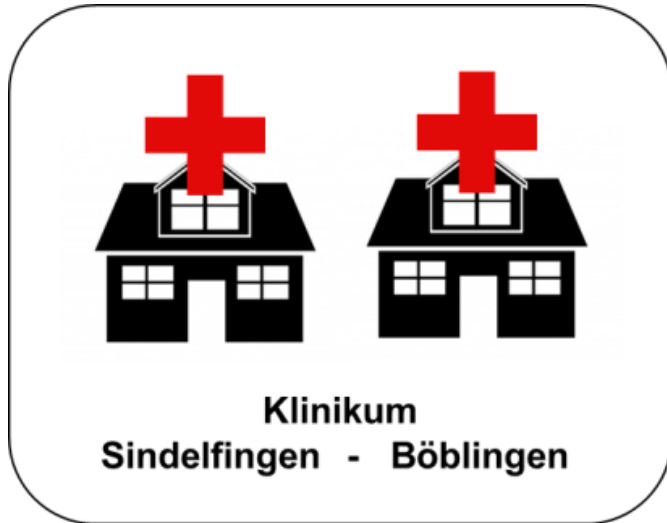
Bei gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsprozessen stellt sich die Frage, ob und auf wen die Haftung für alte Behandlungsfälle übergeht.

- Werden Gesellschaftsanteile übertragen (sog. Share Deal), d. h. es findet ein Gesellschafterwechsel statt, berührt dies den Bestand der Verbindlichkeiten regelmäßig nicht.
- Werden lediglich Sachwerte auf eine neue Gesellschaft übertragen (sog. Asset Deal), gehen die Verbindlichkeiten regelmäßig nicht auf den Käufer über .
 - In Betracht zu ziehen könnte hier eine Haftung aus § 25 HGB sein.
- Spezifische Regeln sieht das Umwandlungsgesetz (UmwG) für die Umwandlung von Gesellschaften durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel vor.

Verschmelzung von Krankenhaussträgergesellschaften

Sindelfingen-Böblingen gmbh durch Verschmelzung, § 2 Nr. 1 UmwG
Aufnahme der Kreiskliniken Böblingen durch die Klinikum

Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH

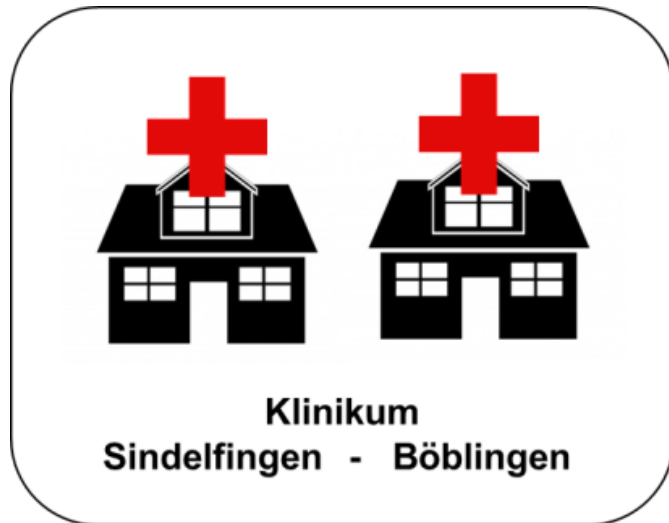


Kreiskliniken Böblingen gGmbH



Verschmelzung von Krankenhausträgersgesellschaften

Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH



Die Verbindlichkeiten der Kreiskliniken Böblingen gGmbH gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH über.

(Organisations-)Privatisierung

Stadt Sindelfingen

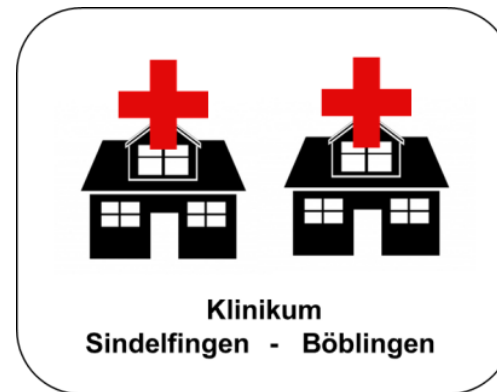


Kreis Böblingen



Ausgliederung der Krankenhäuser aus den jeweiligen Eigenbetrieben und Verschmelzung auf die neugegründete gGmbH

Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH



Der Ausgliederungsvertrag sah nur eine partielle Rechtsnachfolge vor; Schadensersatzansprüche waren davon nicht erfasst. Das LG Stuttgart sah hier jedoch eine - auf fünf Jahre begrenzte - Haftung aus § 133 Abs. 3 UmwG.

§ 133 UmwG

Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten

- (1) **Für die Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers, die vor dem Wirksamwerden der Spaltung begründet worden sind, haften die an der Spaltung beteiligten Rechtsträger als Gesamtschuldner.** Die §§ 25, 26 und 28 des Handelsgesetzbuchs ... bleiben unberührt;

- (3) **Diejenigen Rechtsträger, denen die Verbindlichkeiten nach Absatz 1 Satz 1 im Spaltungs- und Übernahmevertrag nicht zugewiesen worden sind, haften für diese Verbindlichkeiten,** wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Spaltung fällig und daraus Ansprüche gegen sie in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für vor dem Wirksamwerden der Spaltung begründete Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes beträgt die in Satz 1 genannte Frist zehn Jahre.

Haftungssubjekte

- Grundstruktur

Konzern- und Trägerstrukturen

- Trägerstrukturen
- Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsprozesse
 - z. B. Verschmelzung von Krankenhausträgergesellschaften
 - z. B. (Organisations-)Privatisierung u. Verbundgründung

Einzelfragen

- Verfahren vor der Gutachterkommission
- Honorarbelegabteilung
- Ambulante Behandlung im KH

Verfahren vor der Gutachterkommission

Es kann sinnvoll sein, die Frage der Passivlegitimation bzw. der möglichen Gegner eines Haftpflichtprozesses bereits für das Verfahren vor der Gutachterkommission zu stellen; u. a. wegen der damit verbundenen Verjährungshemmung.

Dabei ist die Frage einer möglichen Beteiligung ggf. je nach Bundesland unterschiedlich zu bewerten:

- *Statut der Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht der Landesärztekammer Baden-Württemberg* sieht lediglich die **Beteiligung der an der Behandlung beteiligten Ärzte** vor (vgl. § 2 Abs. 2 i. d. F. v. 25.08.2010)
- Die *Verfahrensordnung der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer* ermöglicht **auch die Beteiligung des Krankenhausträgers und der Haftpflichtversicherung** (vgl. § 4 Abs. 3 i. d. F. v. 23.10.2000)

Aus Krankenhausträgersicht ist die Beteiligung am Gutachtenverfahren von großer Bedeutung; insbesondere aber nicht nur, wenn Mitarbeiter bereits ausgeschieden sind.

§ 121 SGB V Belegärztliche Leistungen

- (1) Belegärzte im Sinne dieses Gesetzbuchs sind nicht am Krankenhaus angestellte Vertragsärzte, die berechtigt sind, ihre Patienten (Belegpatienten) im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel vollstationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten.

- (2) Abweichend von den Vergütungsregelungen in Absatz 2 bis 4 **können Krankenhäuser mit Belegbetten zur Vergütung der belegärztlichen Leistungen mit Belegärzten Honorarverträge schließen.**

→ „Wer liquidiert haftet“ ?

Ambulante Behandlung im Krankenhaus



Leistungen und Haftung des Krankenhauses

- § 115a SGB V; § 115b SGB V; § 116b SGB V; Krankenhaus- bzw. Institutsambulanz

Leistungen und Haftung des Chefarztes

- Leistungen im Rahmen einer persönlichen Ermächtigung gemäß § 116 SGB V; Chefarztambulanz
 - Ggf. anders zu bewerten, wenn die ambulante Behandlung der Vorbereitung einer stationären Aufnahme dient oder wenn die Behandlung als Einheit anzusehen ist (vgl. Martis/Winkhart, Arzthaftungsrecht, 4. Auflage 2014, Rn. K166 m. w. N.)
 - Liquidationsrecht versus Beteiligungsvergütung

Kooperationen des Krankenhauses mit niedergelassenen Ärzten im Rahmen von §§ 115a, 115b SGB V

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

